

BFSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 21

- **Rückabwicklung eines Kfz-Leasing-Vertrages – unzulässige Vereinbarung über die Höhe der Nutzungsentschädigung in den Leasingbedingungen**

OLG Braunschweig, Urteil vom 01.02.2022, AZ: 7 U 566/20

Ein Leasingfahrzeug war mangelhaft, die Leasingnehmerin trat vom Vertrag zurück. Von den zu erstattenden Leasingraten waren allerdings gezogene Nutzungen abzuziehen. Deren Höhe war streitig. Das OLG Braunschweig sah in der von der Leasinggeberin vorgegebenen Regelung in einem Formular intransparente und damit unwirksame AGB, sodass die in der Rechtsprechung für Oberklassefahrzeuge gängige Formel (0,33 % des Kaufpreises pro gefahrener 1.000 km) anzuwenden war. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Rückabtretung Zug um Zug entspricht dem Transparenzgebot**

AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 24.01.2022AZ: 61 C 227/21

Nach den Ausführungen des AG Bergisch-Gladbach ist die Verwendung der Klausel bei der Rückgewähr der Schadenersatzansprüche in der BFSK-Abtretungserklärung Zug um Zug rechtmäßig. Gerade diese Formulierung stellt ausdrücklich fest, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte nach der Inanspruchnahme durch den Sachverständigen seinen Schadenersatzanspruch vom Sachverständigen zurückerhält, um ihn selbst gegen die Versicherung geltend zu machen. Der geschädigte Auftraggeber wird somit in keinster Weise unangemessen benachteiligt oder mit einer Klausel konfrontiert, die zu seinem Nachteil ist. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Keine Kürzung des Sachverständigenhonorars nach Zeitaufwand**

AG München, Urteil vom 01.04.2022, AZ: 331 C 17895/21

Dem Versuch einer Versicherung, das Gutachterhonorar nach Zeitaufwand abzurechnen und entsprechend zu kürzen, schob das AG München einen gut begründeten Riegel vor. Das Honorar ist – orientiert an der Schadenhöhe – nach der Honorarbefragung des BFSK zu bestimmen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Prognoserisiko liegt beim Schädiger**

AG Münster, Urteil vom 29.12.2020, AZ: 97 C 2457/20

Grundlage der Reparatur ist das Sachverständigengutachten - darauf kann der Geschädigte vertrauen. Wird es am Ende teurer, trägt dieses Werkstattrisiko grundsätzlich der Schädiger. Wenn die Werkstatt sich entscheidet, für den Fall, dass ein Geschädigter im Rechtsstreit unterliegt, einen offenen Betrag „auszubuchen“, ist das keine Rabattabrede. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Rückabwicklung eines Kfz-Leasing-Vertrages – unzulässige Vereinbarung über die Höhe der Nutzungsentschädigung in den Leasingbedingungen**

OLG Braunschweig, Urteil vom 01.02.2022, AZ: 7 U 566/20

Hintergrund

Die Klägerin leaste ein Fahrzeug, trat dann allerdings aufgrund eines Fahrzeugmangels aus abgetretenem Recht vom Fahrzeugkauf zurück. Von der verklagten Leasinggeberin begehrte sie sodann die Rückabwicklung. In der Vorinstanz unterlag sie.

Das OLG Braunschweig sprach ihr in der Berufungsinstanz jedoch 4.887,96 € aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags zu. Die Beklagte war also verpflichtet, der Klägerin die entrichteten Leasingraten in Höhe von 9.953,52 € zurückzuzahlen. Abziehen lassen musste sich die Klägerin allerdings gezogene Nutzungen für die mit dem geleaste Fahrzeug gefahrenen Kilometer.

Aussage

Das OLG Braunschweig sah hier einen Anspruch der Klägerin aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage als gegeben an. Danach war die Beklagte verpflichtet, die klägerseits bereits entrichteten Leasingraten zurückzuzahlen. Strittig war allerdings, welche Nutzungsvorteile sich die Klägerin gegenrechnen lassen musste.

Erstinstanzlich berief sich die Beklagte noch erfolgreich darauf, dass der Geschäftsführer der Klägerin eine Anlage B1 des Leasingvertrages unterzeichnet hatte, in welcher bezüglich des Nutzungsvorteils ein Prozentsatz von 0,67 % des Kaufpreises pro gefahrener 1.000 km vermerkt war.

Das OLG Braunschweig ging von der Unwirksamkeit dieser Vereinbarung aus. Somit betrug der Nutzungsvorteil lediglich 0,33 % des Kaufpreises pro gefahrener 1.000 km – war also niedriger anzusetzen.

Es war unstrittig, dass der Geschäftsführer der Klägerin die Anlage B1 unterzeichnet habe. Bei dem für den Anlage B1 verwendeten Vordruck habe es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen gehandelt. Bezüglich dieser finde die Unklarheitenregelung des § 307 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 2 BGB Anwendung. Diese Regelung führte zur Unwirksamkeit der Klausel. Die Zeile „Prozentsatz“ in der Anlage B1 verstoße gegen das Transparenzgebot. Hierzu das OLG Braunschweig wörtlich:

„(b) Die Zeile „Prozentsatz“ ist jedoch wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, der nach § 307 Abs. 3 S. 2 BGB auch auf Preisvereinbarungen Anwendung findet (vgl. BGH, Urteil vom 31. Mai 2012 – I ZR 73/10 –, BGHZ 193, 268-297, R. 34, juris), unwirksam, weil, wie die Klägerin zu Recht geltend macht, aus dieser Zeile kein Anhaltspunkt dafür folgt, dass die dortige Eintragung Berechnungsgrundlage für die Nutzungsentschädigung sein soll, und in die Zeile „Nutzungsentschädigung“ keine Eintragung vorgenommen wurde.

Dass es sich bei der Eintragung in die Zeile „Prozentsatz“ überhaupt um eine Eintragung handelt, die eine vertragliche Vereinbarung enthält, geht aus dem Vordruck bereits nicht hervor. Dies gilt zunächst unter Berücksichtigung des systematischen Zusammenhangs: Die Zeile „Prozentsatz“ ist nach der optischen Gestaltung die letzte Zeile eines einheitlichen, auszufüllenden Zeilenblocks, dessen ersten vier Zeilen ausschließlich Angaben betreffen, die sich aus objektiven Umständen ergeben (Abgabedatum, Kilometerstand, Anschaffungspreis). Von diesen fünf Zeilen ist die Zeile „Nutzungsentschädigung“, die angesichts der Formulierung „Die Nutzungsentschädigung über Euro zzgl. USt., an den Kunden belasten und an den o.g. Händler gutschreiben“ als vertragliche Vereinbarung zu erkennen ist, optisch durch einen

Abstand zu den vorherigen fünf Zeilen sowie die Verwendung von Fettdruck abgehoben. Diese systematische Anordnung erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Zeile „Prozentsatz“ um eine weitere Zeile handelt, die objektiv vorgegebene Umstände betrifft, und dass eine etwaige vertragliche Vereinbarung in der - tatsächlich nicht ausgefüllten - Zeile „Nutzungsentschädigung“ hätte getroffen werden können. Dass die Zeile „Nutzungsentschädigung“ nicht ausgefüllt wurde, ändert daran nichts, da unter dieser Voraussetzung die Einverständniserklärung des Unterzeichners sich lediglich auf die einvernehmlich in das Formular eingetragenen, gemeinsam ermittelten, objektiven, der Berechnung zugrunde zu legenden Umstände bezogen hätte.

Aus diesem Grund überzeugt auch das Argument des Landgerichts nicht, dass die Klägerin nicht dargelegt habe, welches andere Abrechnungsverhältnis zwischen den Parteien und dem Händler noch hätte begründet sein sollen. Denn auch ohne die Eintragung der Nutzungsentschädigung und ohne Vereinbarung eines darauf bezogenen Berechnungsfaktors machte nach den vorstehenden Ausführungen die Ausfüllung und Unterzeichnung des Vordrucks als Grundlage für die Abrechnung des Leasingvertrags Sinn.

Selbst wenn man davon ausginge, für den Unterzeichner sei (zumindest) erkennbar gewesen, dass die Zeile „Prozentsatz“ eine vertragliche Vereinbarung enthalten sollte, verstieße die vorgedruckte Ausgestaltung dieser Zeile gegen das Transparenzgebot. Denn aus ihr wird, wie die Klägerin zu Recht geltend macht, weder deutlich, dass der Prozentfaktor Grundlage der Berechnung der Nutzungsentschädigung sein soll, noch, auf welche Bezugspunkte sich der Prozentfaktor beziehen sollte. Für Juristen mag, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur linearen Berechnung der Nutzungsentschädigung bei Rückabwicklung eines Kaufvertrages, erkennbar sein, dass der Wert von 0,67 % der Prozentsatz des Kaufpreises ist, der pro gefahrene 1.000 km der Nutzungsentschädigung zugrunde gelegt wird, wenn man von einer zu erwartenden Gesamtleistung von 150.000 km ausgeht. Dies ist jedoch für einen juristischen Laien nicht erkennbar, da die Zeile keinen Bezug zu den Zeilen „Anschaffungspreis“ und „Kilometerstand“ herstellt. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich bei dem Unterzeichner der Erklärung um den Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft handelte; denn ebenso wenig wie von einem Privatmann kann von einem Kaufmann verlangt werden, dass er präsenten Wissen über die Einzelheiten der Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrages hat.

Soweit das Landgericht darauf abgestellt hat, von dem Geschäftsführer der Klägerin hätte jedenfalls verlangt werden können, dass er nachfragt, wenn er eine Eintragung in dem Vordruck nicht versteht, steht dies der Anwendbarkeit des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nicht entgegen. Diese Argumentation wäre richtig, wenn es sich bei der Vereinbarung um eine Individualvereinbarung gehandelt hätte, wobei in diesem Fall auch die von den Parteien diskutierte entsprechende Anwendung der Grundsätze zur Unterzeichnung eines Blanketts in Betracht gekommen wäre. Tatsächlich handelt es sich hier jedoch, wie unter (1) ausgeführt, um eine Preisvereinbarung durch eine Vertragsklausel, die als AGB einzustufen ist. Unter dieser Voraussetzung enthält § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB eine gesetzliche Spezialregelung des Inhalts, dass AGB-Regelungen, die in ihren Auswirkungen nicht eindeutig (unklar) sind, unwirksam sind. Gegen diese Rechtsfolge kann die Beklagte auch nicht einwenden, dass bei einem entsprechenden Ergebnis dem Vertrag wegen einer fehlenden Regelung der essentialia negotii seine Grundlage entzogen werde. Einerseits entspricht es gerade bei Preisvereinbarungen höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass eine Überprüfung von Klauseln, die die Höhe der eigentlichen vertraglichen Leistung regeln, zu deren Unwirksamkeit führen kann (vgl. BGH, Urteil vom 31. Mai 2012 – I ZR 73/10 –, BGHZ 193, 268-297, R. 34, juris). Unabhängig davon macht, wie bereits wiederholt ausgeführt, die Abrechnungsvereinbarung auch ohne eine Einigung über den der Berechnung der Nutzungsentschädigung zugrunde zu legenden Prozentfaktor Sinn.

Konsequenz der Einstufung der Zeile „Prozentfaktor“ als intransparent ist die Unwirksamkeit zumindest dieser Vertragsklausel mit der Folge, dass sich die Beklagte auf die von ihr vertretene Abrechnung mit 0,67% / gefahrene 1.000 km nicht berufen kann. Da die Zeile

„Nutzungsentschädigung“ nicht ausgefüllt wurde, fehlt es mithin an jeglicher vertraglichen Vereinbarung hinsichtlich der Nutzungsentschädigung, so dass diese sich nach der Gesetzeslage richtet.“

Der Senat rechnete mithin mit einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 5.065,56 €, welche in Abzug zu bringen sei – dies in Übereinstimmung mit der Berechnung der Klägerin. Die Nutzungsentschädigung berechnete der Senat im Hinblick auf die Rückabwicklung von Kfz-Kaufverträgen nach der linearen Berechnungsmethode. Für den streitgegenständlichen Audi A6 Avant 5.0 TDI quattro tip-tronic rechtfertigte sich die Annahme einer Gesamtleistung bezogen auf das Fahrzeugleben von 300.000 km.

Praxis

Die Rückabwicklung von Kfz-Leasingverträgen ist durchaus komplex. Hier trat die Klägerin aufgrund eines Fahrzeugmangels zurück. Folge war, dass die bereits entrichteten Leasingraten zu erstatten waren.

Allerdings hatte die Leasinggeberin als Beklagte ein Formular verwendet, welches der Geschäftsführer der Klägerin auch unterzeichnete. Darin war eine aus Sicht der Klägerin und Leasingnehmerin ungünstige Regelung zur Höhe der Nutzungsvergütung enthalten.

Das OLG Braunschweig stellte fest, dass es sich hierbei um AGB handelte. Diese hätten gegen das Transparenzgebot verstoßen. Die Beklagte konnte sich hierauf nicht berufen und deshalb erfolgte eine Berechnung der Nutzungsvergütung nach aktuellen (für die Beklagte ungünstigeren) Grundsätzen.

- **Rückabtretung Zug um Zug entspricht dem Transparenzgebot**
AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 24.01.2022AZ: 61 C 227/21

Hintergrund

Vor dem AG Bergisch-Gladbach klagt das Sachverständigenbüro (Klägerin) aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig. Hingegen strittig ist die zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigenbüro geschlossene Abtretungserklärung in Höhe des Bruttoendbetrages der Sachverständigenkosten.

Wie viele Versicherer derzeit bestreitet die Beklagte pauschal die Aktivlegitimation der Klägerin. Bereits vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Großteil der Sachverständigenkosten, verweigert nunmehr endgültig die Zahlung restlicher 76,36 €.

Mit dieser Klage verfolgt die Klägerin eben diesen Anspruch und verlangt von der Beklagten die Zahlung dieses Betrages.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die vorliegende Abtretungserklärung genügt den Bestimmtheitserfordernissen. Gemäß der streitgegenständlichen Abtretungserklärung ist der abzutretende Betrag genau definiert. Es handelt sich um die Erstattung des Sachverständigenhonorars in der Höhe des Brutto-Endbetrags auf der Rechnung des Sachverständigen. Darüber hinaus steht die Abtretungserklärung im Einklang mit vorherigen Entscheidungen des BGH in dieser Sache und verstößt nicht gegen das Transparenzgebot.

Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird.

Unter diesen Aspekten wurde die Abtretungserklärung geprüft. Auch aufgrund der Verwendung der Begriffe „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ wird dem Geschädigten durchaus deutlich, welche Rechte und Pflichten ihm zustehen. Eine Inanspruchnahme des Geschädigten durch den Sachverständigen erfolgt wiederum nur Zug um Zug gegen die Rückabtretung der noch offenen Schadenersatzanspruchsforderungen.

„Intransparenzen, die dem Sachverständigen einen für den Geschädigten nicht kalkulierbaren Beurteilungsspielraum ermöglichen würden, sind nicht festzustellen. ...

Auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 18.02.2020, VI ZR 135/19, bestehen keine Bedenken an der Wirksamkeit der Klausel. Dort hat der BGH entschieden, dass eine Klausel dann nicht den vorgenannten Anforderungen des § 307 Abs. 1 und 2 BGB entspricht, wenn offen bleibt, zu welchem Zeitpunkt genau der Geschädigte die Forderung bei Inanspruchnahme durch den Sachverständigen zurückerhalten soll. Die in Frage stehende Abtretungsklausel lässt hier keinen zeitlichen Spielraum, da die Rückabtretung Zug um Zug gegen die Inanspruchnahme erfolgt.

Anhaltspunkte für eine unangemessene Benachteiligung nach § 305c Abs. 2 BGB sind ebenfalls nicht erkennbar, werden auch nicht behauptet.“

Grundsätzlich umfasst der Schadenersatzanspruch des Geschädigten auch die Kosten eines eingeholten Sachverständigengutachtens. Diesen Kosten gehören gemäß § 249 BGB zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen Vermögensnachteilen, die vom Schädiger auszugleichen sind.

Dabei muss beachtet werden, dass die Höhe der ersatzfähigen Kosten eines eingeholten Sachverständigengutachtens als Teil des erforderlichen Herstellungsaufwands wegen der Beschädigung einer Sache gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB begrenzt ist auf die Kosten, die vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erschienen. Im Rahmen des ihm obliegenden Wirtschaftlichkeitsgebots ist der Geschädigte daran gehalten, den für die Reparatur wirtschaftlichsten Weg zu gehen. Dabei obliegt es ihm nicht, den günstigsten Sachverständigen auszuwählen, sondern den für ihn am besten.

„Weil es im Gegensatz etwa zu dem Mietwagengeschäft bei Kfz-Sachverständigen an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten, geschweige denn an allgemein zugänglichen Preislisten, die einen Vergleich der anfallenden Kosten ermöglichen würden, mithin an verbindlichen Richtgrößen für die Honorarbemessung fehlt, wird der Geschädigte regelmäßig von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen dürfen (vgl. LG Saarbrücken, BeckRS 2012, 07939).“

Der durch den Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag unterliegt stets einer sogenannten Plausibilitätskontrolle durch den Geschädigten. Diese kann in der Regel dann bejaht werden, wenn der Geschädigte den Rechnungsbetrag selbst an den Sachverständigen zahlt. Diese Indizwirkung liegt in diesem Fall nicht offensichtlich vor, weil der Geschädigte den Betrag nicht selbst beglichen hat. Allerdings sieht das Gericht die Indizwirkung in der unterschriebenen Abtretungserklärung.

„Der Inhalt des Schadenersatzanspruchs hat sich durch die Abtretung der Forderung an die Klägerin nicht geändert. Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand (vgl. BGH, NJW 2017, 1875, 1876; BGH, NJW 2016, 3363, 3365). Daher ist auch bei einer aus abgetretenem Recht durch den Sachverständigen geltend gemachten Forderung im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung zunächst auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten und nicht des Sachverständigen abzustellen (vgl. BGH, NJW 2017, 1875, 1876; BGH, OS 2016, 323, 324).“

Insofern kann auch durch die Abtretungserklärung, die durch den Geschädigten unterschrieben ist, die Indizwirkung herbeigeführt werden.

Das Gericht widerspricht darüber hinaus nicht den Abrechnungsmodalitäten des Sachverständigen. Dieser bemisst in Anlehnung an die BVSK-Honorarbefragung sein Grundhonorar an der ermittelten Schadenhöhe. Das entspricht der gängigen Praxis und auch der Rechtsprechung des BGH. Somit ist das Grundhonorar an die Ingenieursleistung und auch den zu ermittelnden werkvertraglich geschuldeten Erfolg geknüpft.

Die berechneten Nebenkosten werden nicht pauschal, sondern der Höhe nach – wie sie tatsächlich angefallen sind – berechnet. Dies entspreche der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15).

Darüber hinaus berechnet der Sachverständige eine COVID-Desinfektionspauschale in Höhe von 12,50 €. Auch diese Position begegnet keinen rechtlichen Bedenken, weil die Klägerin darlegen konnte, welchen erhöhten Aufwand sie seit Beginn der pandemischen Lage hat.

„Zu desinfizieren waren sämtliche Kontaktbereiche im Bereich des Fahrzeugs. Dies galt für Griffe, Schlüssel, Lenkrad, Sitze, Seitenteile und sonstige zu berührende Fahrzeugteile. Es war erforderlich, das Fahrzeug für die Begutachtung zu versetzen. Die Fahrertüre musste geöffnet werden. Zum Ablesen des Kilometerstandes war die Zündung einzuschalten. Ein Aufwand von 12,50 € war mithin von der Klägerin plausibel dargelegt. Dieser Aufwand ist nicht in die allgemeinen Betriebskosten einzurechnen und mithin über einen erhöhten Stundensatz geltend zu machen. Es ist der Klägerin unbenommen, abgrenzbare Mehrkosten, die für einen voraussichtlich begrenzten Zeitraum anfallen, als gesonderte Nebenkosten geltend zu machen.“

Fahrtkosten berechnet die Klägerin hier pauschal, was die Beklagte besser stellt, als wenn sie konkret abrechnen würde.

Praxis

Geradezu schulbuchmäßig führt das AG Bergisch-Gladbach in seiner Urteilsbegründung aus und widmet sich gleich auf mehreren Seiten der Abtretungserklärung bzw. deren Rechtmäßigkeit.

Das AG Bergisch-Gladbach widerspricht den Ausführungen des LG Göttingen. Dieses sieht in der Abtretungserklärung des BVSK genau in der Verwendung der Klausel Zug um Zug bei der Rückabtretung des Schadenersatzanspruchs die entscheidenden Schwächen. Der Zeitpunkt der Rückabtretung durch den Sachverständigen sei nicht genau geregelt. Dabei befindet das AG Bergisch-Gladbach genau das als hinreichend konkretisiert. Im Fall des Urteils des LG Göttingen ist die Revision zugelassen und wir werden eventuell bald erfahren, wie der BGH sich dazu positioniert.

Die Ausführungen des AG Bergisch-Gladbach erscheinen unterdessen deutlich überzeugender. Auch weil das AG Göttingen sich inhaltlich selbst widerspricht.

Die Zusammenfassung des Urteils des LG Göttingen sowie das BVSK-Rundschreiben hierzu erhalten BVSK-Mitglieder zeitnah.

Eingesandt vom Ingenieurbüro Knitter aus Gummersbach

- **Keine Kürzung des Sachverständigenhonorars nach Zeitaufwand**
AG München, Urteil vom 01.04.2022, AZ: 331 C 17895/21

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall ließ der Geschädigte sein Fahrzeug sachverständig begutachten. Die eintrittspflichtige Versicherung behauptete, dass die geltend gemachten Sachverständigenkosten überhöht seien, und zahlte ein gekürztes Grundhonorar gemessen am Zeitaufwand. Die Differenz von 632,43 € machte der Geschädigte erfolgreich mit seiner Klage beim AG München geltend.

Entscheidung

Es handelt sich um ein Standardgutachten zur Feststellung eines Fahrzeugschadens. Insofern kann der Rechtsprechung des OLG München folgend (Endurteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15) gemäß § 287 Abs. 1 ZPO die Honorarbefragung des BVSK als übliche Vergütung herangezogen werden.

Nach dieser Rechtsprechung bestimmt sich das angemessene Grundhonorar nach dem HB-V-Korridor, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzuwenden ist. Dazu kommen 50 % Aufschlag des oberen Betrags minus des unteren Betrags des Korridors, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist, und/oder 50 % Aufschlag des oberen Betrags minus des unteren Betrags des Korridors, wenn der Sachverständige seinen Sitz in München oder im Landkreis München hat.

Das AG München legt der Entscheidung ausdrücklich diese Grundsätze und nicht die von der Versicherung gewählte Methode einer Zeitaufwandsermittlung zugrunde. Weder sind nachvollziehbare Gründe vorgetragen noch sonstig ersichtlich, im hiesigen Fall von der Bestimmung nach BVSK-Grundsätzen abzuweichen. Daher war auch kein beantragtes Sachverständigengutachten zum Zeitaufwand einzuholen. Auf den konkreten Zeitaufwand kommt es nach den BVSK-Tabellen nicht an.

Zu berücksichtigen ist, dass die Forderung von „Nebenkosten“, die unter Umständen nicht genau den tatsächlichen Aufwand abbilden, sondern „versteckte Gewinnanteile“ enthalten, in Deutschland und auch in München von zahlreichen – wenn nicht von allen – Sachverständigen erfolgt, also absolut üblich ist. Es gibt auch keinerlei gesetzliche Grundlage, wonach ein Sachverständiger gehalten ist, seine Aufwendungen besonders gering zu halten. Auch sein Honorar kann er grundsätzlich (innerhalb der Grenze des § 138 BGB) frei bestimmen.

Das Gutachten enthält acht Schreibseiten. Die kalkulatorische Aufstellung, die automatisch erstellt und nicht geschrieben wird, ist nicht als Schreibseiten zu werten. Anschließend sind 24 Bilder abgedruckt. Es ist gerichtsbekannt, dass eine Vielzahl von Sachverständigen Lichtbilder von Kennzeichen, Tacho, Kilometerzähler, Fahrzeugschein und Fahrgestellnummern ihren Gutachten beifügt. Es ist somit von Üblichkeit bei Gutachtenerstellung auszugehen. Die Anzahl der Fotos ist im Umfang angemessen zur Schadendokumentation und Beweissicherung, ggf. auch im Hinblick auf Vorschäden und Altschäden.

Hinsichtlich der Schreibkosten und der Fotokosten sind jeweils ein zweiter Satz Kopien und Fotos zu berücksichtigen. Der allgemein gehaltene Hinweis der Schädigerseite, dass Gutachten in erster Linie im PDF-Format zu Verfügung gestellt werden, ändert daran nichts.

Fahrtkosten sind schlüssig dargelegt, der Sachverständige musste 17 km von seinem Sitz zum Verwahrzentrum des Abschleppdienstes zurücklegen.

Der Geschädigte kann trotz objektiver (geringfügiger) Überhöhung nach den Grundsätzen der subjektiven Schadenbetrachtung den vollen Betrag des in der Rechnung ausgewiesenen Sachverständigenhonorars ersetzt verlangen. Denn die Rechnung ist nicht in einer Weise überhöht, dass selbst ein Laie die Überhöhung erkennen hätte müssen und als wirtschaftlich denkender Mensch die Sachverständigenrechnung nicht bezahlt hätte. Es sind keine stichhaltigen Gesichtspunkte dargetan und unter Beweis gestellt, aus denen sich eine Erkennbarkeit einer evidenten Überhöhung der Sachverständigenrechnung für den Geschädigten als Laien ergeben. Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass die Sachverständigenkosten zwar objektiv leicht übersetzt sind, der Geschädigte dennoch den Gesamtbetrag von der Versicherung erstattet verlangen kann, da er eine Überhöhung der Kosten nicht erkennen konnte.

Praxis

Die Entscheidung ist wichtig, da vermehrt Prüfdienstleister im Auftrag der Versicherungen versuchen, das Sachverständigenhonorar nach Zeitaufwand abzurechnen.

Das AG München verweist darauf, dass die BVSK-Honorarbefragung die geeignete Schätzgrundlage nach § 287 ZPO ist. Für eine Abrechnung nach Zeitaufwand gebe es keinen nachvollziehbaren Grund.

Auch zu den Nebenkosten – hier insbesondere den Fotokosten – enthält das Urteil ein wichtiges Argument. Sofern es der Üblichkeit entspricht, dass Fotos von Kennzeichen, Tacho, Kilometerzähler, Fahrzeugschein und Fahrgestellnummer angefertigt werden, sind die Kosten hierfür zu erstatten.

Eingesandt vom Ingenieurbüro für Kfz-Technik REICHELT aus Zella-Mehlis

- **Prognoserisiko liegt beim Schädiger**
AG Münster, Urteil vom 29.12.2020, AZ: 97 C 2457/20

Hintergrund

Die Parteien stritten nach einem Verkehrsunfall um die Zahlung von restlichen Reparaturkosten in Höhe von 167,31 €. Die Haftung der Beklagten stand dem Grunde nach außer Streit. Die Beklagte war der Ansicht, dass einzelne Rechnungspositionen nicht von ihr zu regulieren seien.

Aussage

Nach Ansicht des AG Münster ist die Klage vollumfänglich begründet. Nach der Rechtsprechung des BGH zum Werkstatttrisiko kommt es nicht darauf an, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringe oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt wurden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn den Geschädigten ein Verschulden bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt trifft, ein solches Verschulden war in dem vorliegenden Verfahren jedoch weder vorgetragen noch erkennbar.

Der Geschädigte hatte den Reparaturauftrag auf Grundlage eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens erteilt. Anhaltspunkte dafür, dass er die Feststellungen des Sachverständigen anzweifeln müsste, hatte der Geschädigte nicht. Er durfte vielmehr auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen.

Dabei ist es auch unschädlich, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung des Betriebes zum Zeitpunkt der Klage noch nicht beglichen hatte. Die Reparaturrechnung entfaltet dennoch Indizwirkung für die Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten.

„Diese Indizwirkung wird hier auch nicht dadurch entkräftet, dass der Kläger die Rechnung in Höhe der Klageforderung noch nicht beglichen hat. Die Entscheidung des BGH im Urteil vom 26.04.2016 (VI ZR 50/15, NJW 2016, 3092), in der der Rechnung die Indizwirkung abgesprochen wird, betrifft den Sonderfall, dass ein Sachverständiger die an ihn erfüllungshalber abgetretene Ansprüche auf Ersatz der Sachverständigenkosten gegenüber dem Schädiger geltend macht. Durch diese Rechtsprechung wird nicht die Indizwirkung der Rechnung im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem grundsätzlich in Frage gestellt. Eine reine Anknüpfung der Indizwirkung an die Zahlung eines Geschädigten hätte ansonsten eine Benachteiligung des wirtschaftlich Schwächeren zur Folge. Denn die wirtschaftlich schwächere Partei, die die Kosten einer Reparatur nicht unmittelbar selbst begleichen kann, sondern diese ggf. zunächst über die Versicherung geltend machen musste, musste stets das Risiko tragen, dass einzelne Positionen nicht reguliert werden.“

Die Beklagte hatte in dem Verfahren zudem vorgetragen, dass die Reparaturwerkstatt für den Fall, dass der Kläger in dem Rechtsstreit unterliegt, den Restbetrag ausbuchen werde und interpretierte dies als Rabattabsprache. Dieser Ansicht folgte das erkennende Gericht nicht.

Bei der Behauptung handelt es sich nach Ansicht des AG Münster bereits um eine bloße Behauptung ins Blaue hinein. Zudem obliegt es einem jeden Gläubiger selbst, wie, ob und in welchem Umfang er seine berechtigten Ansprüche geltend macht. Wenn eine Werkstatt sich dazu entscheidet, einen offenen Betrag „auszubuchen“ so stellt das ein zulässiges und legitimes Verhalten dar - mit einer Rabattabrede hat dies jedoch nichts zu tun.

Praxis

Auch das AG Münster ist der Ansicht, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko grundsätzlich dem Schädiger obliegt. Dieser trägt damit das Risiko, dass dem Geschädigten unnötige oder übertriebene Maßnahmen in Rechnung gestellt werden.